

**Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ____2015 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz in der am 1.1.2013 geltenden Fassung diese Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 21. Dezember 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 801 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (ABl. Stadt Köln 2014, S. 1078 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung - AbfS -) werden
- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
 - b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
 - c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/ innen
 - d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen

Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschildner/in. In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschildner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen

Restmüllgefäßes abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die typische Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllgefäß eines bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob eine Nachsortierung stattfindet oder Müllschleusen zum Einsatz kommen. Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die voraussichtlich anfallenden Volumina auf der Grundlage der typischen, empirisch ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restmüllgefäßes) gewichtet werden. Bei den Logistikkosten werden demgegenüber den Restmüllgefäßen die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet, und die Verwaltungskosten werden auf alle Tonnen zu gleichen Teilen umgelegt.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.